

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Bückeburg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen
 - a) für jede angefangene halbe Stunde 30 Cent
 - b) Höchstparkdauer 4 Stunden
3. Die Gebührenpflicht gilt montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bückeburg, den 16.12.2010

Brombach
Bürgermeister